

Zwangsversteigerung Flst.Nr 6191

Amtsgericht Rastatt
Vollstreckungsgericht
Aktenzeichen: 1 K 8/18

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll Im Wege der Zwangsvollstreckung am Mittwoch, 30.01.2019, um 09:30 Uhr, Raum 006, Sitzungssaal, Amtsgericht Rastatt, Herrenstraße 18, 76437 Rastatt öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bietigheim

Gemarkung	Flst.	Wirtschaftsart	Lage / Anschrift	m ²	Blatt
Bietigheim	6191	Gebäude- und Freifläche	Auf dem Berg 36	457 m ²	150
	lfd Nr.3				
Verkehrswert :		134.000,00 Euro			

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen)

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.03.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung

Rechte, die zurzeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt werden.

Schumacher, Rechtspflegerin

Beglaubigt: Rastatt, 26.11.2018

Götz Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle